

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Bissingen an der Teck

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 24.11.2015 (zuletzt geändert am 26.03.2019) Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Bissingen an der Teck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bissingen an der Teck erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,

- b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bissingen an der Teck, 21.09.2017

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
24.11.2015	01.04.2016	Neufassung
19.09.2017	01.10.2017	Nr. 5.1.1 und 5.4 im Gebührenverzeichnis
26.03.2019	01.04.2019	§4 Abs. 5 und 6; Nr. 5.1.2, 5.5.3 und 5.5.5 im Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.- Zurücknahme eines Antrags- Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.- öffentliche Leistung im Archivwesen- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,50 €/ZE
2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</p>	
2.1	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,30 €/Fall
2.2	<p>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</p>	
2.3	<p>steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</p>	9,50 €/Fall
2.4	<p>Bescheinigung über bezahlte Kindergartenbeiträge</p>	18,50 €/Fall
2.5	<p>Bestätigung und Abstimmung von finanziellen Transaktionen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenstellung für Steuerberater über Steuern, Abgaben, Gebühren- Aufstellungen für Bürger; z.B. Abstimmung von Zahlungseingängen mit Kontoauszügen	11,50 €/ZE

3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) - wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat - und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	16,50 €/ZE
4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
4.1.a	DIN A4 sw	1,60 €/Seite
4.1.b	DIN A4 farbig / DIN A3	2,00 €/Seite
4.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächenkarten (z.B. Planhefte, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	22,00 €/Fall
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	8,00 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs.3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	13,00 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	6,50 €/Fall
5.2	Ausstellung einer Wahlbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	5,00 €/Fall
5.3	Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	gebührenfrei
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Bescheinigung der eigenen Steuer ID und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	5,30 €/Fall
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
5.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12 und 6 Abs. 1 S. 1; 14, 15 BMG)	
5.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
6	Fischereischeine	
6.1	Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge zum Verwaltungsverband Weilheim Die Gebühr vom Verwaltungsverband Weilheim wird zusätzlich nach der gültigen Satzung des Verbands erhoben.	11,50 €/Fall
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
7.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	21,50 €/Fall
7.3	bei Tieren	Gebühr nach Nr. 7.2
	Hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	
8	Bestattungsrecht	

8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	8,50 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	17,50 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	13,00 €/ZE
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	26,00 €/Fall
10	Gewerbesachen	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	17,50 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	13,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	8,50 €/Fall
10.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	53,00 €/Fall
10.4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	18,00 €/Fall
	Für örtliche Vereine gebührenfrei.	
11	Baurecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	23,00 €/Fall
11.2	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen - Genehmigung nach § 144 BauGB Bei gleichzeitiger Ausstellung mit einem Negativzeugnis fällt diese Gebühr nicht zusätzlich an.	23,00 €/Fall
11.3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	106,00 €/Fall
11.4	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	13,00 €/Fall
11.5	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)	
11.5.a	für den ersten Nachbarn	31,50 €/Fall
11.5.b	für jeden weiteren Nachbarn	15,50 €/Fall
	Die Kosten für die Zustellung sind in der Gebühr bereits enthalten.	
11.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	13,00 €/Fall
12	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	53,00 €/Fall
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	22,00 €/Fall
13	Umweltinformationen	
13.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	19,50 €/ZE

14 Polizei- und Ordnungsrecht

14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß abgestellt, insbesondere abgemeldet sind- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden - Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	13,50 €/ZE
------	--	------------